

## Rechtsverordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Hannover anlässlich des Festes in Hainholz am Sonntag, den 16.10.2005.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der z. Z. geltenden Fassung sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover mit Beschluss vom folgende Rechtsverordnung erlassen:

### § 1

Anlässlich des Festes in Hainholz dürfen Verkaufsstellen des durch die Straßen Rehagen / Schulenburger Landstraße / Sorststraße und Mogelkenstraße begrenzten Stadtgebietes am Sonntag, den 16.10.2005 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister